

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke,
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/3237 –**

Baldige Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenentlohnung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 1998 die Stellung Strafgefangener gestärkt und den Bundesgesetzgeber gemahnt, das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zu verwirklichen. Hierbei sah das Gericht vor allem § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) über die Gefangenenentlohnung als unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1 GG, das den Häftlingen ermöglichen soll, nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches und straffreies Leben zu führen, an.

Die in § 200 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Vergütung in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten (das sind ca. 220 DM pro Monat) entsprach diesem Gebot nicht. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot legt zwar den Gesetzgeber nicht auf eine bestimmte Regelung fest, sofern jedoch Pflichtarbeit angeordnet wird, muss sichergestellt werden, dass die geleistete Arbeit „angemessene Anerkennung“ findet. Dies kann auch auf andere Weise geschehen als nur durch Zahlung eines höheren Lohns. Zur Debatte steht ein Kombinationsmodell aus einer maßvollen Erhöhung des Arbeitsentgelts und flankierenden, nicht monetären, anderweitig die Arbeit anerkennenden Maßnahmen (z. B. Eingliederung in die Rentenversicherung, Ausdehnung des Freistellungszeitraums, Hilfe bei Schuldentilgung usw.).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil den Gesetzgeber verpflichtet, „umgehend, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2000“, eine Neuregelung zu schaffen. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuregelung in Kraft getreten ist, müssen ab dem 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des in § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorgesehenen Arbeitsentgelts im Einzelfall entscheiden. Hinsichtlich der Novellierung des Strafvollzugsgesetzes bleibt die schwierige Finanzlage der Länder, die für den Strafvollzug zuständig sind, die Kosten tragen und aufgrund der Neuregelung zusätzlich finanziell belastet werden, zu berücksichtigen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 3. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bisher liegt der Öffentlichkeit noch kein Gesetzentwurf vor, obwohl die Umsetzungsfrist mit dem Jahr 2000 endet und somit gesetzgeberisches Handeln geboten ist. Bei Nichteinhaltung der Frist droht eine Belastung des Gerichtssystems, die sich auf die Dauer anderer Verfahren negativ auswirkt.

1. In welchem Entwicklungsstand befindet sich der notwendige Gesetzentwurf?

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 hat das Bundesministerium der Justiz auf der Grundlage der Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe den Ländern im April 1999 einen ersten Arbeitsentwurf zugeleitet. Dieser sah eine lineare Erhöhung der Vergütung der Gefangenenentlohnung von 5% auf 10% der Bezugsgröße kombiniert mit einer Haftzeitverkürzung von einem Tag pro Arbeitswoche vor. In Vorbereitung der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister, die dieses Thema zur Förderung der Meinungsbildung unter den Ländern im Juni 1999 auf ihre Tagesordnung gesetzt hatte, befassten sich der Strafvollzugausschuss und der Strafrechtsausschuss im Mai 1999 mit dem Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, ohne sich im Ergebnis auf eine einheitliche Meinung und klare Beschlussempfehlungen für die Konferenz der Justizministerinnen und -minister verständigen zu können.

Die 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister setzte eine Ministerarbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, eigene Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu erarbeiten. In dieser Arbeitsgruppe wurden unterschiedliche Modelle diskutiert und in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Auf dieser Grundlage haben die Justizministerinnen und -minister das Problem erneut und zwar auf ihrer Herbstkonferenz am 10. November 1999 eingehend erörtert und folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Umsetzung des Urteils soll durch eine Kombination aus einer maßvollen Erhöhung des Arbeitsentgelts mit flankierenden nicht-monetären Maßnahmen erfolgen.
2. Nicht einzubeziehen sind:
 - Untersuchungsgefangene
 - Gefangene in freien Beschäftigungsverhältnissen
 - TaschengeldempfängerGefangene in schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungsverhältnissen nehmen nur an den flankierenden nicht-monetären Maßnahmen teil.
3. Als flankierende nicht-monetäre Maßnahme kommt in Betracht:
 - a) Ausdehnung des Freistellungszeitraums gem. § 42 StVollzG auf 24 Werktage.
 - b) Recht zur Anspargung von max. 6 Freistellungstagen pro Jahr zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts (ohne Wartefrist).
 - c) Alternative Gewährung von ‚Arbeitsurlaub‘ anstelle der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes für lockerungsgeeignete Gefangene.
4. Eine Anhebung des Bezugsgrößenanteils auf 7 Prozent erscheint erforderlich. Dies kann als vertretbar angesehen werden im Hinblick auf die Begrenzung des Anwendungsbereichs nach Ziff. 2, die Ersparnis von Hafttagen nach Ziff. 3, ein einfaches unbürokratisches Verfahren der vorzeitigen Entlassung und die anzustrebende Absenkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

5. Die Einführung des Bruttoprinzips (nominale Anhebung der Gefangenenentlohnung bei gleichzeitiger Erhebung von Haftkostenbeiträgen) würde keine Besserstellung der Gefangenen bedeuten und zudem erhebliche Folgeprobleme aufwerfen. Dieser Lösungsansatz sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht weiter verfolgt werden.
6. Auf die Einführung einer Haftzeitverkürzung sollte im Hinblick auf den Vorschlag zu Ziff. 3 als Anerkennungsform für geleistete Pflichtarbeit verzichtet werden.“

Die diskutierten Lösungsvorschläge, insbesondere der Vorschlag der Konferenz der Justizministerinnen und -minister, sind seitens des Bundesministeriums der Justiz einer eingehenden insbesondere verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen worden. Der daraufhin erstellte neue Gesetzentwurf wird demnächst den Ressorts sowie den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet werden.

2. Ist eine rechtzeitige Einbeziehung der Bundesländer sichergestellt und wenn ja, in welcher Form?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Auf welche Art und Weise werden dabei die Finanzprobleme der Bundesländer berücksichtigt, um Bedenken der Länderfinanzminister aufgrund von Mehrbelastungen vorzubeugen?

Die Kostenbelastungen und Haushaltsauswirkungen werden bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs vom Bundesministerium der Justiz entsprechend § 22a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) in jedem Stadium berücksichtigt. Die Neuordnung der Gefangenenentlohnung muss dabei so ausgestaltet werden, dass sie den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Maßstäben standhält sowie den Strafvollzug den Zielen der Schadenswiedergutmachung und der Opferentschädigung näher bringt.

4. Ist die Bundesregierung über den derzeitigen Diskussionsstand bei den Bundesländern informiert?

Ja.

5. Welche Positionen vertreten diese in Bezug auf die Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils?

Auf den in der Antwort zu Frage 1 zitierten Beschluss der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister wird verwiesen.

6. Wie wird berücksichtigt, dass es sich bei der Novellierung um ein Zustimmungsgesetz handelt?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

7. Welche neuen Entlohnungssätze sind bisher in der Diskussion?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

8. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich des oben erwähnten Kombinationsmodells?

Die Bundesregierung hält ein Kombinationsmodell für eine denkbare Lösungsmöglichkeit. Auf die Ausführungen zu den Grundzügen des im April 1999 vorgelegten ersten Arbeitsentwurfs des Bundesministeriums der Justiz in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Welche nicht monetären Maßnahmen wären nach Meinung der Bundesregierung vorstell- und umsetzbar?

Die Bundesregierung verweist insoweit auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerGE 89, 169, 213), wonach eine Vergünstigung als Anerkennung für geleistete Pflichtarbeit dann anerkannt wird, wenn diese „in irgendeinem formalisierten Bezug zu der konkreten Arbeitsleistung“ steht.

10. Sollte ein höherer Lohn nicht nur allein den Inhaftierten, sondern insbesondere den Opfern von Straftaten zur Tilgung finanzieller Ansprüche zugute kommen?

Ja.

11. Auf welche Weise soll nach Auffassung der Bundesregierung der andere Pfeiler des Strafvollzugs, der Schutz der Allgemeinheit, im Sinne des Opferschutzes effektiver verwirklicht werden?

Unabhängig davon, dass der Schutz der Allgemeinheit im Sinne des Opferschutzes bereits derzeit effektiv verwirklicht wird, vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass das beste Mittel der Kriminalprävention die Resozialisierung von Straftätern ist.

12. Warum wurde bisher noch kein Gesetzentwurf oder Referentenentwurf vorgelegt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Steht ein möglicher Gesetzentwurf im Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz?

Nein.